



Wien, 26. Mai 2026

Änderung der Einschätzung zu Georgien als sicherer Herkunftsstaat (SHKS)

1. Geänderte Sachlage

Die Regionen Abchasien und Südossetien in Georgien sind seit der Unabhängigkeitserklärung von der Sowjetunion von der Zentralregierung in Tiflis unabhängig und stehen unter russischer Kontrolle. Die Situation in diesen Regionen ist geprägt von Menschenrechtsverletzungen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und wirtschaftlicher Abhängigkeit von Russland. Abchasien und Südossetien haben eigene staatliche Strukturen und werden von russischem Militär unterstützt.

Die Regionen sind von der georgischen Regierung abgeschnitten und unterliegen russischer Kontrolle.

Menschenrechtsverletzungen, wie willkürliche Festnahmen und unmenschliche Haftbedingungen, sind in den Regionen verbreitet.

Die wirtschaftliche Situation in Abchasien und Südossetien ist geprägt von Abhängigkeit von Russland und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit.

Internationale Organisationen, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, haben Menschenrechtsverletzungen in den Regionen festgestellt und verurteilt.

(Weiterführend siehe die aktuelle Länderinformation zu Georgien im COI-CMS der Staatendokumentation).

2. Zusammenfassende Einschätzung

Da es mit Umsetzung des EU-Migrationspakts hinkünftig die Möglichkeit geben soll, Landesteile von der Herkunftsstaatssicherheit auszunehmen, wird auf Basis der oben geschilderten Lage in Georgien von der BFA/Staatendokumentation empfohlen, im Zuge der Umsetzung des EU-Migrationspaktes, im Falle des sicheren Herkunftsstaats Georgien die Regionen Abchasien und Südossetien ausdrücklich von der Herkunftsstaatssicherheit auszunehmen.

Quellen:

- Aktuelle Länderinformation Georgien im COI-CMS (Version 11): [COI-CMS - Bibliothek](#), Zugriff 26.5.2026



Wien, 26. Mai 2026

Gemäß § 19 Abs. 5 BFA-VG ist die Bundesregierung ermächtigt mit Verordnung festzulegen, dass andere als in Abs. 4 genannte Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten. Dabei ist vor allem im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) auf das Bestehen oder Fehlen von staatlicher Verfolgung, Schutz vor privater Verfolgung und Rechtsschutz gegen erlittene Verletzungen von Menschenrechten Bedacht zu nehmen. Das gegenständliche Produkt wurde gemäß dem gesetzlichen Auftrag der Staatendokumentation (§5 Abs. 2 BFA-G) sowie den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da gemäß den der Staatendokumentation vorgeschriebenen Kriterien der Nachvollziehbarkeit und Transparenz in der Regel nur öffentlich zugängliche Quellen Verwendung finden können.

Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich weder Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens noch stellt es eine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Es kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.